



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die Mitgliedsinnungen
- an die Direktmitglieder

Deutscher Fleischer-Verband e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de

4. Mai 2020

Corona: Betriebsschließungsversicherungen und Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Verbreitung kommt es auch in Unternehmen des Fleischerhandwerks zu Schließungen von Betriebsteilen, beispielsweise des Imbissbetriebs oder des Imbissbereichs im Laden. Viele Betroffene haben mit einer Betriebsschließungsversicherung vorgesorgt und machen nun entsprechende Ansprüche gegen ihre Versicherung geltend. Das ist jedoch mit einer ganzen Reihe von Fragen und auch mit Fallstricken verbunden:

1. Ist der Grund der Betriebsschließung durch die Versicherung abgedeckt?
2. Ist die Versicherung auch zur Leistung verpflichtet, wenn der Betrieb grundsätzlich weiterlaufen kann, jedoch durch angeordnete Teilschließungen Einbußen erleidet?
3. Macht es Sinn, auf „Kulanzzahlungen“ der Versicherer einzugehen?
4. Welche Auswirkungen hat die Betriebsschließungsversicherung, wenn gleichzeitig staatliche Hilfen (z. B. Kurzarbeitergeld) in Anspruch genommen werden?

Der Handel mit Lebensmitteln war und ist von den Beschränkungen zur weiteren Ausbreitung des Coronavirus weitestgehend ausgenommen. Dennoch hat die Untersagung bestimmter Geschäftsfelder auch negative Auswirkungen auf Unternehmen des Fleischerhandwerks. Vor allem die Unternehmen, die verstärkt im Catering- und Imbissbereich am Markt auftreten, erleiden teilweise hohe Umsatzeinbußen. Diese Einbußen werden in einigen Fällen trotz abgeschlossener Betriebsschließungsversicherung nicht vollständig ausgeglichen. Unternehmen erhalten derzeit vermehrt die Auskunft ihres Versicherers, dass kein Versicherungsfall vorläge und daher keine Zahlungen erfolgen würden.

Die Versicherer begründen dies damit, dass in aller Regel keine individuelle Betriebsschließung wegen einer konkreten Gefahr nach dem Infektionsschutzgesetz erfolgte. Eine

Schließung aufgrund der landesspezifischen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie reiche nach Auffassung der Versicherer nicht aus. Zudem sei der Lebensmittelhandel weiterhin ausdrücklich erlaubt. Den Unternehmen wird jedoch teilweise eine Zahlung in Höhe von 15 % der Versicherungsleistung „aus Kulanz“ und „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ mittels einer „Abfindungserklärung“ angeboten. Grundlage hierfür ist die Annahme, dass 70 % der Schäden bei den Unternehmen durch staatliche Hilfsangebote – insbesondere durch das Kurzarbeitergeld – abgedeckt würden, wobei die „freiwillige Zahlung“ dann die Hälfte der verbleibenden 30 % abdecken soll.

Medienberichten zufolge sind bereits mehrere Klagen gegen solche Versicherer erhoben worden, die eine Zahlung der vollständigen Versicherungssumme ablehnten. Die Gerichte werden nun prüfen müssen, ob faktische Schließungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen mit konkreten Betriebsschließungen nach dem Infektionsschutzgesetz gleichzusetzen sind und ob die Versicherungsbedingungen hinreichend bestimmt formuliert sind. Hinzu kommt, dass üblicherweise nicht Schäden versichert, sondern regelmäßig Entschädigungssummen vereinbart sind. Diese können dann auch trotz gewährter staatlicher Hilfsangebote nicht einseitig gekürzt werden.

Bislang sind keine gerichtlichen Entscheidungen in entsprechenden Fällen bekannt. Ebenfalls ist noch nicht bekannt, ob die Gerichte auch über die für die Unternehmen des Fleischerhandwerks besonders bedeutsame Frage explizit entscheiden werden, ob der Versicherungsfall nur bei einer Schließung des gesamten Betriebes oder bereits bei Teilschließungen (zum Beispiel des Caterings) eintritt.

Wie die Gerichte in diesen Fällen entscheiden werden, wird ganz wesentlich vom jeweiligen Einzelfall abhängen. Die genaue Formulierung des Versicherungsschutzes in den Verträgen wird hier, wie so oft, eine entscheidende Rolle spielen. Dabei ist auch zu beachten, dass viele solcher Verträge zum Teil vor längerer Zeit abgeschlossen wurden oder ganz ausdrücklich Fälle einer Pandemie ausschließen. Es ist deshalb nicht sicher, ob Gerichtsentscheide, wenn sie schließlich vorliegen, Rückschlüsse auf andere Fälle zulassen werden.

Die Beantwortung dieser wesentlichen Fragen wird auch Auswirkungen auf die Beantragung und Bewilligung von Kurzarbeitergeld haben. Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn dem Unternehmer keine sonstigen Mittel zur Verfügung stehen. Vertragliche Ansprüche aus Betriebsschließungsversicherungen würden berücksichtigt, „freiwillige Zahlungen“ oder „Kulanzzahlungen“ der Versicherer hingegen nicht. Nimmt ein Unternehmen eine „Kulanzzahlung“ in Höhe von 15 % der Versicherungssumme an, obwohl tatsächlich ein Anspruch in voller Höhe besteht, wird trotzdem die volle Versicherungssumme auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Es ist nicht möglich, auf einen vertraglichen Anspruch zu verzichten und stattdessen staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Hier entsteht für die Unternehmen ein kaum lösbares Dilemma. Sowohl die Betriebsschließungsversicherung als auch Kurzarbeitergeld dienen dazu, die Liquidität des Unternehmens in der Krisensituation zu erhalten. Kurzarbeitergeld kann aber erst dann beansprucht werden, wenn klar ist, dass die Versicherung nicht zahlen muss. Diese Klärung kann aber dauern, denn sie muss unter Umständen erst vor Gericht herbeigeführt werden. In der Folge könnte das bedeuten, dass die Betriebsschließungsversicherung nichts zahlt, dass sie aber eine rechtzeitige Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld verhindert.

Zu beachten ist außerdem, dass ein Verschweigen eines möglichen Anspruchs gegen einen Versicherer strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Besteht ein Anspruch – unabhängig davon, ob er geltend gemacht wird oder nicht – und wurde Kurzarbeitergeld in voller Höhe ausgezahlt, müsste dieses nicht nur zurückgezahlt werden, zusätzlich wäre gegebenenfalls auch mit weiteren Strafen zu rechnen. Der DFV setzt sich über den ZDH beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales und bei der Bundesagentur für Arbeit dafür ein, dass aufgrund der nicht eindeutigen Rechtslage nicht vorschnell von einer rechtswidrigen Bereicherungsabsicht der Antragsteller ausgegangen wird. Gleichzeitig drängen wir darauf, dass Unternehmen Leistungen beanspruchen können, auch wenn ein ungeklärter Anspruch gegen eine Versicherung vorliegt. Das könnte beispielsweise durch eine Zahlung von Kurzarbeitergeld „unter Vorbehalt“ erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund haben betroffene Unternehmen aus Sicht des DFV bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und der Geltendmachung von Ansprüchen aus Betriebs-schließungsversicherungen folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld ist stets auf mögliche Ansprüche aus einer Betriebsschließungsversicherung hinzuweisen. Sofern bereits eine ablehnende Auskunft des Versicherers vorliegt, sollte diese dem Antrag auf Kurzarbeitergeld beigelegt oder nachgereicht werden. Damit dürften keine Ansatzpunkte für ein strafbewährtes Verhalten der Unternehmen gegeben sein. Wird das Kurzarbeitergeld mit Verweis auf die Versicherung abgelehnt, sind gegen die Ablehnung weitere Rechtsmittel möglich.
- Wird Kurzarbeitergeld beantragt, sollte ein „Kulanzangebot“ oder eine „freiwillige Leistung“ eines Versicherers nicht vorschnell angenommen werden. Mit einer Abgeltungserklärung sind in der Regel alle Ansprüche gegen den Versicherer abgegolten, ein Nachverhandeln ist nicht mehr möglich. Kommt die zuständige Arbeitsagentur bei der Prüfung des Antrags auf Kurzarbeitergeld zu dem Ergebnis, dass ein voller Anspruch gegen die Versicherung bestand, wird trotz der Teilzahlung durch die Versicherung der volle Anspruch berücksichtigt. Um festzustellen, ob im Einzelfall tatsächlich ein Anspruch auf eine volle Entschädigungszahlung durch den Versicherer besteht, wird zumindest bis zum Vorliegen aussagekräftiger Gerichtsentscheidungen eine eigene Klage zur Geltendmachung des Anspruchs notwendig werden. Das Hinzuziehen eines Rechtsbeistandes ist geboten.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Anspruch gegen die Versicherung besteht, muss die Versicherung zahlen und der Anspruch auf Kurzarbeitergeld tritt dahinter zurück. Kommt das Gericht dagegen zu dem Ergebnis, dass der Anspruch gegen die Versicherung nicht besteht, bleibt zwar der Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Allerdings ist zu erwarten, dass die Versicherung die freiwillige Zahlung in Höhe von 15 % der Versicherungssumme nicht weiter anbieten wird. Zudem trägt der Unternehmer das Prozessrisiko in Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten. Letzteres kann gegebenenfalls durch eine bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt sein. Eine Kostenübernahme wird allerdings in der Regel dann nicht möglich sein, wenn Betriebsschließungs- und Rechtsschutzversicherung bei der gleichen Gesellschaft bestehen.

Das Risiko wird besser einzuschätzen sein, sobald entsprechende gerichtliche Entscheidungen ergangen sind. Zu diesem Zeitpunkt ist allerdings nicht abzusehen, wann

mit solchen Entscheidungen zu rechnen ist und ob diese im Sinne der Unternehmen ausfallen werden.

- Werden keine Anträge auf Kurzarbeitergeld gestellt, ist es durchaus möglich, ein Angebot der Versicherung zur Vermeidung eines langen Rechtsstreits anzunehmen. Dabei muss klar sein, dass möglicherweise auf einen großen Teil eines vertraglichen Anspruchs verzichtet wird. Alternativ ist der Anspruch als Versicherungsfall rechtzeitig anzuzeigen, über den Anspruch ist dann entweder so lange zu verhandeln, bis belastbare Gerichtsentscheidungen vorliegen, oder es ist ein eigenes Gerichtsverfahren durchzuführen, dessen Ausgang noch nicht vorhersehbar ist.

Der DFV wird wie gewohnt über die weiteren Entwicklungen berichten.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Martin Fuchs
Hauptgeschäftsführer



Thomas Trettwer
Justiziar